

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Sabine Zimmermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12351 –**

### **Wirksamkeit der örtlichen Beiräte bei den Jobcentern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz über die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde die Einrichtung von örtlichen Beiräten bei Jobcentern festgeschrieben. Der neu in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgenommene § 18d schreibt die Bildung von Beiräten bei allen Jobcentern verpflichtend vor, d. h. Beiräte müssen überall gebildet werden. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind zwei Jahre vergangen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die als gemeinsame Einrichtung (gE) ausgestalteten Jobcenter. Angaben zu den örtlichen Beiräten bei zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) liegen der Bundesregierung nicht vor. Insoweit liegt die Aufsicht bei den zuständigen obersten Landesbehörden.

1. Welche Gründe hat die Bundesregierung gesehen, im Rahmen der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Einrichtung von örtlichen Beiräten bei Jobcentern als verpflichtend im SGB II zu verankern?

Die gesetzlich geregelte Einrichtung von örtlichen Beiräten ergänzt und konkretisiert die Zusammenarbeit der Träger mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts (§ 18 SGB II). Ziel ist, die Erfahrung und das Wissen der Akteure vor Ort, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Sozialpartner sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen bei der Auswahl von Eingliederungsmaßnahmen zu nutzen.

2. Wie viele örtliche Beiräte bei den Jobcentern gibt es aktuell (bitte gliedert nach Ländern, gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen auflisten)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Bundestagsdrucksache 17/10327). Die Antwort bildet den Stand der eingerichteten örtlichen Beiräte in den gE im März 2012 ab. Aktuellere zentrale Erhebungen liegen nicht vor.

3. Gibt es Jobcenter, bei denen keine örtlichen Beiräte eingerichtet wurden, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Umsetzung des § 18d SGB II zu tun?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass gE ihrem gesetzlichen Auftrag zur Bildung örtlicher Beiräte nicht nachgekommen sind.

4. In welchem Zeitraum (bitte Bandbreite angeben) wurden die örtlichen Beiräte eingerichtet?

Warum hat sich die Bildung von Beiräten so lange hingezogen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 61 der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Fraktion DIE LINKE., Plenarprotokoll 17/110)?

Erhebungen, wann welches Jobcenter einen örtlichen Beirat eingerichtet hat, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Mitglieder der örtlichen Beiräte werden in den gE von der jeweiligen Trägerversammlung berufen. Aufgrund von Organisationsveränderungen wurden in einigen gE die Trägerversammlungen erst sukzessive gebildet. Das betrifft insbesondere den gesetzlichen Übergang von Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung in gE zum 1. Januar 2012. Überdies bedarf die konkrete Benennung der Mitglieder des örtlichen Beirats in jedem Einzelfall eines Einigungsprozesses zwischen den Trägern in der Trägerversammlung.

5. Wie werden die örtlichen Beiräte bei den Jobcentern in die Lage versetzt, ihren gesetzlich verankerten Auftrag erfüllen zu können?
6. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die Arbeit der örtlichen Beiräte bei den Jobcentern zu unterstützen, damit sie ihren gesetzlich verankerten Auftrag, die Trägerversammlung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten, erfüllen können?
7. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und örtlichen Beiräten?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die gesetzliche Regelung des § 18d SGB II geht von der fachlichen Eignung der zu berufenden Mitglieder aus. Die Umsetzung der Beiratsarbeit geschieht eigenverantwortlich in den Jobcentern vor Ort. Über die konkrete Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und örtlichen Beiräten liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

8. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeit der örtlichen Beiräte bei den Jobcentern in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren?

Inwieweit wäre eine Evaluierung im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung möglich?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, ein Forschungsvorhaben zur Rolle und Wirkungsweise der örtlichen Beiräte umzusetzen.

Eine Evaluierung im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 SGB III ist nicht möglich, weil nach dieser Vorschrift schwerpunktmäßig die Wirkung der Arbeitsförderung (SGB III) zu untersuchen ist.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der Statistiken und der Berichterstattung (§ 53 SGB II), Informationen über die Arbeit der örtlichen Beiräte einzuholen?

Nach § 53 SGB II erstellt die Bundesagentur für Arbeit Daten aus den Statistiken, die sie im Zuge der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus ihren IT-Fachverfahren erhält bzw. die ihr von den kommunalen Trägern und den zkt übermittelt werden (§ 51b SGB II). Daten über die Arbeit der örtlichen Beiräte werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

Mithin können Informationen über die Arbeit der Beiräte im Rahmen der Statistiken nicht eingeholt werden.

10. Inwieweit wäre die Bundesregierung bereit, einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit der örtlichen Beiräte zu befördern?

Die Bundesregierung sieht eine bundesweite Vernetzung der Mitglieder der örtlichen Beiräte nicht als notwendig an. Aufgabe der Beiräte ist es insbesondere, die beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der lokalen Spezifika bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen zu beraten. Ein bundesweiter Erfahrungsaustausch ist hierzu nicht erforderlich.

11. Gibt es Erkenntnisse oder Beschwerden darüber, dass Beiratsmitgliedern die nötigen Informationen für ihre Arbeit vorenthalten und diese nicht an sie übermittelt werden?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse oder Beschwerden vor.

